



Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, welche im Bundesblatt veröffentlicht wird.

Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

(Covid-19-Härtefallverordnung)

vom xxxxx

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel 9 Buchstabe c und 12 des Covid-19-Gesetzes vom
25. September 2020¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Grundsatz

Art. 1

¹ Der Bund beteiligt sich im Rahmen der Höchstbeiträge nach Artikel 15 zur Hälfte an den Kosten oder Verlusten, die einem Kanton aus seinen Härtefallmassnahmen für Unternehmen entstehen, sofern:

- a. die vom Kanton unterstützten Unternehmen die Anforderungen nach dem zweiten Abschnitt erfüllen;
- b. die Ausgestaltung dieser Massnahmen den Anforderungen nach dem dritten Abschnitt entspricht;
- c. der Kanton die Anforderungen nach dem vierten Abschnitt und den Artikeln 16–18 erfüllt.

² Er beteiligt sich nicht an den Kosten oder Verlusten, die einem Kanton aus seinen Härtefallmassnahmen für Unternehmen entstehen:

- a. an deren Kapital Bund, Kantone oder Gemeinden insgesamt zu mehr als 10 Prozent beteiligt sind;
- b. die im jeweiligen Kanton weder eine Geschäftstätigkeit ausüben noch eigenes Personal beschäftigen noch eigene Büros unterhalten.

SR

¹ SR xxx

2. Abschnitt: Anforderungen an die Unternehmen

Art. 2 Rechtsform

Die Unternehmen haben die Rechtsform eines Einzelunternehmens, einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz.

Art. 3 Zeitpunkt der Gründung und Umsatz

¹ Die Unternehmen haben gegenüber dem Kanton belegt, dass sie:

- a. vor dem 1. März 2020 ins Handelsregister eingetragen worden sind oder, bei fehlendem Handelsregistereintrag, vor dem 1. März 2020 gegründet worden sind;
- b. im Jahr 2019 einen Umsatz von mindestens 50 000 Franken erzielt haben;
- c. ihre Wertschöpfung überwiegend in der Schweiz erzielt haben.

² Die Unternehmen verfügen über eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer).

³ Nahm das Unternehmen die Geschäftstätigkeit auf den 1. Januar 2020 oder später auf oder wurde es 2019 gegründet und ist darum das Geschäftsjahr überlang, so gilt als Umsatz nach Absatz 1 Buchstabe b der Umsatz, der zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 29. Februar 2020 erzielt wurde, berechnet auf 12 Monate.

Art. 4 Vermögens- und Kapitalsituation

¹ Das Unternehmen hat gegenüber dem Kanton belegt, dass es:

- a. profitabel oder überlebensfähig ist;
- b. die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen ergriffen hat;
- c. keine branchenspezifische Covid-Finanzhilfen des Bundes in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien bezogen hat.

² Als profitabel oder überlebensfähig gelten Unternehmen, die:

- a. zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht überschuldet sind und zwischen dem 1. Januar 2019 und der Einreichung des Gesuchs nicht überschuldet waren;
- b. sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation befinden;
- c. am 15. März 2020 keine Rückstände bei der Bezahlung von Steuerschulden gegenüber Bund, Kantonen oder Gemeinden oder Rückstände bei der Bezahlung der Sozialabgaben hatten;
- d. über eine mittelfristige Finanzplanung verfügen, die glaubhaft aufzeigt, dass die Finanzierung des Unternehmens mit der Härtefallmassnahme für die Dauer der Finanzplanung gesichert werden kann.

³ Als zumutbare Selbsthilfemassnahmen gelten:

- a. die Massnahmen, die zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis des Unternehmens nötig sind;
- b. falls das Unternehmen über einen Covid-19-Kredit in der Form einer Kontokorrentlimite verfügt: deren vollständige Ausschöpfung.

Art. 5 Umsatzrückgang

¹ Die Unternehmen haben gegenüber dem Kanton belegt, dass ihr Jahresumsatz 2020 in der Folge von behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie mehr als 40 Prozent unter dem durchschnittlichen Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019 liegt.

² Der Umsatz 2020 berechnet sich aus dem Wert der verkauften Waren und der erbrachten Dienstleistungen zuzüglich der für die Periode 2020 erhaltenen Entschädigungen für Kurzarbeit und Covid-Erwerbsersatz.

³ Für Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2017 gegründet worden sind, gilt der nach Artikel 3 Absatz 3 berechnete Umsatz 2019 als durchschnittlicher Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019.

Art. 6 Einschränkung der Verwendung

Die Unternehmen haben gegenüber dem Kanton bestätigt, dass sie:

- a. keine Dividenden oder Tantiemen ausschütten:
 - 1. während der gesamten Laufzeit des Darlehens, der Bürgschaft oder der Garantie,
 - 2. während fünf Jahren nach Erhalt eines nicht rückzahlbaren Beitrags;
- b. die ihnen gewährten Mittel nicht an eine mit ihnen direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, übertragen; zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur.

3. Abschnitt: Anforderungen an die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen

Art. 7 Form

¹ Die Härtefallmassnahmen, für deren Kosten oder Verluste der Kanton die Beteiligung des Bundes in Anspruch nimmt, werden gewährt in Form von:

- a. rückzahlbaren Darlehen;
- b. Bürgschaften oder Garantien;
- c. nicht rückzahlbaren Beiträgen.

² Sie können nach Branchen, Unternehmensgrösse oder Form der Instrumente unterschiedlich sein.

³ Pro Unternehmen kann nur eine Form der Hilfen beansprucht werden.

⁴ Für die Vergabe und Bewirtschaftung von Bürgschaften können die Kantone Vereinbarungen mit Dritten abschliessen.

Art. 8 Höchstgrenzen

¹ Darlehen, Bürgschaften oder Garantien belaufen sich höchstens auf 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 eines Unternehmens und höchstens auf 10 Millionen Franken. Ihre Laufzeit ist auf höchstens zehn Jahre befristet.

² Die nicht rückzahlbaren Beiträge belaufen sich auf höchstens 10 Prozent des Jahresumsatzes 2019 und höchstens auf 500 000 Franken pro Unternehmen. Die Beiträge können gestaffelt beschlossen und ausgerichtet werden.

³ Der Kanton kann auch Härtefallmassnahmen gewähren, die die Höchstgrenzen nach den Absätzen 1 und 2 überschreiten. Der Umfang der Beteiligung des Bundes an den Kosten oder Verlusten, die dem Kanton entstehen, bleibt auf diese Höchstgrenzen beschränkt.

Art. 9 Datenbekanntgabe

Der Vertrag über Beiträge, Darlehen, Bürgschaften oder Garantien, den der Kanton mit einem Unternehmen schliesst, oder die kantonale Verfügung sehen vor, dass der Kanton bei anderen Amtsstellen von Bund und Kantonen Daten zum betreffenden Unternehmen einholen oder diesen Daten zu dem Unternehmen bekannt geben kann, soweit dies für die Beurteilung der Gesuche, die Bewirtschaftung der Unterstützungen und die Missbrauchsbekämpfung nötig ist.

Art. 10 Zeitlicher Rahmen

¹ Die Darlehen, Bürgschaften oder Garantien, für die der Kanton im Verlustfall die Beteiligung des Bundes beanspruchen kann, werden zwischen dem Inkrafttreten des Covid-19-Gesetzes und dem 31. Dezember 2021 zugesichert oder ausbezahlt.

² Die nicht rückzahlbaren Beiträge, für deren Kosten der Kanton die Beteiligung des Bundes beanspruchen kann, werden zwischen dem Inkrafttreten des Covid-19-Gesetzes und dem 31. Dezember 2021 ausbezahlt.

Art. 11 Bewirtschaftung durch die Kantone und Missbrauchsbekämpfung

Der Bund beteiligt sich nur an den Kosten oder Verlusten, die dem Kanton aus seinen Härtefallmassnahmen entstehen, sofern dieser:

- a. für geeignete Massnahmen zur Bewirtschaftung von Darlehen, Garantien oder Bürgschaften sorgt;
- b. die Missbrauchsbekämpfung mit geeigneten Mitteln sicherstellt.

4. Abschnitt: Verfahren und Zuständigkeiten

Art. 12 Verfahren

¹ Das Verfahren zur Gewährung von Härtefallmassnahmen, für die die Beteiligung des Bundes beansprucht wird, richtet sich nach kantonalem Recht.

² Die Kantone prüfen die Gesuche im Einzelfall.

³ Sie können für die Prüfung Dritte beiziehen.

Art. 13 Kantonale Zuständigkeit

¹ Zuständig für das Verfahren ist der Kanton, in dem ein Unternehmen am 1. Oktober 2020 seinen Sitz hatte.

² Im Falle einer Sitzverlegung des Unternehmens in einen anderen Kanton während der Geltungsdauer von Bürgschaften oder während der Laufzeit von rückzahlbaren Darlehen bleibt die kantonale Zuständigkeit davon unberührt.

5. Abschnitt: Beiträge des Bundes und Berichterstattung der Kantone

Art. 14 Gesamtbetrag

Der Bund beteiligt sich im Rahmen der bewilligten Kredite im Umfang von insgesamt höchstens 200 Millionen Franken an kantonalen Härtefallmassnahmen.

Art. 15 Aufteilung auf die Kantone

Der Gesamtbetrag des Bundes wird zu zwei Dritteln nach dem kantonalen BIP im Jahr 2016 und zu einem Drittel nach der Wohnbevölkerung im Jahr 2019 auf die Kantone aufgeteilt. Die Höchstbeiträge des Bundes je Kanton sind im Anhang aufgeführt.

Art. 16 Einreichung der kantonalen Regelung und grundsätzliche Zusage des Bundes

¹ Der Kanton, der eine Beteiligung des Bundes beansprucht, reicht vorgängig, spätestens aber bis Ende September 2021 seine Regelung ein mit der Bestätigung, dass diese den Vorgaben dieser Verordnung entspricht.

² Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) prüft die kantonale Regelung und bestätigt, dass diese den Vorgaben dieser Verordnung entspricht. Damit gilt der finanzielle Rahmen des Bundes nach Artikel 15 als zugesagt.

Art. 17 Zahlungszeitpunkt, Wiedereinbringung und Rückerstattungen

¹ Die Kantone finanzieren den Unternehmen den gesamten zugesicherten Betrag und stellen dem Bund nachträglich Rechnung.

² Beiträge des Bundes werden dem Kanton ausbezahlt:

- a. bei rückzahlbaren Darlehen: wenn die Rückzahlung nach Ablauf der Laufzeit nicht oder nicht vollständig erfolgt;
- b. bei Bürgschaften: wenn sie gezogen, oder bei Garantien, wenn sie eingefordert werden;
- c. bei nicht rückzahlbaren Beiträgen: bei deren Ausrichtung.

³ Wiedereinbringungserträge aus Darlehen und Bürgschaften abzüglich der Kosten für die Wiedereinbringung fallen je zur Hälfte zugunsten von Bund und Kantonen an.

⁴ Rückerstattungen von Unternehmen infolge missbräuchlicher Angaben fallen je zur Hälfte zugunsten von Bund und Kantonen an.

Art. 18 Berichterstattung und Rechnungsstellung

¹ Die Berichterstattung der Kantone über die geleisteten und zugesicherten Unterstützungsmassnahmen umfasst mindestens folgende Informationen:

- a. UID-Nummer und Namen der unterstützten Unternehmen;
- b. Betrag und Form der Unterstützung pro Unternehmen;
- c. Bestätigung der Einzelfallprüfung und der Einhaltung der Anspruchsvoraussetzungen gemäss dieser Verordnung;
- d. Berichterstattung über den Stand der offenen rückzahlbaren Darlehen, Bürgschaften und Garantien;
- e. Berichterstattung über Vorkehrungen zur Missbrauchsbekämpfung.

² Die Berichterstattung erfolgt über eine durch das SECO zur Verfügung gestellte Informatiklösung. Sie erfolgt im Jahr 2021 monatlich.

³ Die Kantone stellen die Rechnungen nach Artikel 17 Absatz 1 dem SECO für ein Jahr gesamthaft zu

⁴ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung kann weitere Einzelheiten festlegen.

Art. 19 Nachträgliche Kürzung und Rückforderung

¹ Der finanzielle Rahmen nach Artikel 15 kann nachträglich gekürzt werden, wenn der Kanton die Anforderungen nach dieser Verordnung nicht einhält.

² Der Bund kann geleistete Zahlungen von einem Kanton zurückfordern, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Anforderungen dieser Verordnung nicht eingehalten worden sind.

6. Abschnitt: Kapitalverlust und Überschuldung

Art. 20

Für die Berechnung der Deckung von Kapital und Reserven nach Artikel 725 Absatz 1 des Obligationenrechts (OR)² und für die Berechnung einer Überschuldung nach Artikel 725 Absatz 2 OR werden nicht als Fremdkapital berücksichtigt:

- a. Darlehen, die der Kanton als Härtefallmassnahme im Einklang mit dieser Verordnung gewährt;
- b. Kredite, die er als Härtefallmassnahme im Einklang mit dieser Verordnung verbürgt oder garantiert.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 21 Vollzug

Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung auf Seite des Bundes ist das SECO.

Art. 22 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

² Sie gilt bis am 31. Dezember 2021.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang
(Art. 15)

Höchstbeiträge des Bundes je Kanton

Verteilschlüssel gemäss Artikel 15. Die Angaben sind ohne Gewähr.

Nr.	KZ	Anteil in Prozent	Betrag in Mio. CHF
1	ZH	19,99%	39,99
2	BE	11,88%	23,75
3	LU	4,29%	8,58
4	UR	0,33%	0,67
5	SZ	1,56%	3,11
6	OW	0,40%	0,80
7	NW	0,46%	0,93
8	GL	0,43%	0,86
9	ZG	2,40%	4,80
10	FR	3,09%	6,18
11	SO	2,83%	5,67
12	BS	4,18%	8,35
13	BL	3,10%	6,20
14	SH	1,02%	2,04
15	AR	0,53%	1,05
16	AI	0,16%	0,32
17	SG	5,65%	11,30
18	GR	2,20%	4,39
19	AG	6,77%	13,54
20	TG	2,73%	5,46
21	TI	4,32%	8,65
22	VD	8,79%	17,57
23	VS	3,15%	6,30
24	NE	2,22%	4,43
25	GE	6,79%	13,58
26	JU	0,74%	1,49
Total		100,00%	200,00

Quellen: BFS (2016). BIP pro Kanton in Mio. CHF (zu laufenden Preisen), abgerufen am 22.10.20; BFS (2019). Bilanz der ständigen Wohnbevölkerung nach Kanton (Bevölkerungsstand am 31. Dezember), abgerufen am 1.10.20.